



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH
Institut an der FernUniversität in Hagen

IWW – Studienprogramm

Wirtschaftsprivatrecht kompakt-Rechtliche Grundlagen für wirtschaftliches Handeln

Modul XXVI (R2): “Unternehmensrecht“

Lösungshinweise zur 2. Musterklausur

Modul R 2: Unternehmensrecht – Klausuraufgabe Nr. 2 mit Lösungen

Aufgabe 1:

10 P.

Unter welchen Umständen sind die Gesellschafter einer OHG dazu verpflichtet, einen höheren als den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Beitrag zu leisten und aus welcher Gesetzesvorschrift ergibt sich das?

Wenn sich im Gesellschaftsvertrag eine solche Verpflichtung nicht findet, ist § 707 BGB anzuwenden. Danach sind die Gesellschafter weder zur Zahlung eines höheren als des vereinbarten Beitrages noch zur Ergänzung einer durch Verlust verminderten Einlage verpflichtet.

Aufgabe 2:

25 P.

A war geschäftsführender Gesellschafter der ABC-OHG, die ein Speditionsunternehmen in der Region Frankfurt am Main betreibt und vor allem lokale Auftraggeber hat. Nach seinem Ausscheiden aus der OHG eröffnet er unter eigenem Namen ein Umzugsgewerbe und bietet seine Dienste den Kunden der ABC-OHG an, da er die Kundendatei noch als Kopie auf seinem Laptop hat. Seine ehemaligen Mitgesellschafter wollen sich das nicht gefallen lassen und fragen, ob sie dem A seine Konkurrentätigkeit oder mindestens die Verwendung der Kundendaten verbieten können. Nehmen Sie bitte mit Begründung Stellung!

Das Wettbewerbsverbot des § 112 HGB greift grundsätzlich nur in den Fällen ein, in denen ein Gesellschafter innerhalb des sachlich und räumlich begrenzten relevanten Marktes der Gesellschaft geschäftliche Aktivitäten entfaltet. Eine solche Aktivität könnte hier gegeben sein, da Umzugstätigkeit und die Speditionstätigkeit sich mindestens sachlich überschneiden. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da für ehemalige Gesellschafter das Wettbewerbsverbot nicht gilt, wenn die Gesellschafter es nicht vertraglich auf die Zeit nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft erstreckt haben. Ohne entsprechende Abrede können die ehemaligen

Gesellschafter dem A die Konkurrenzfähigkeit nicht verbieten. Die Verwendung der Kundendaten ist allerdings als Verstoß gegen die gesellschaftliche Treuepflicht des A sein. Der Treueverstoß ist darin zu sehen, dass er die Daten mitgenommen hat anstatt sie bei seinem Ausscheiden vom Laptop zu löschen. Folglich können die ehemaligen Mitgesellschafter ihm – auch jetzt noch, weil der Verstoß fortwirkt – die Verwendung der Datei verbieten.

Aufgabe 3:**15 P.**

Warum wird in Der Praxis die Sicherungsabtretung (Sicherungszeession) der Verpfändung von Forderungen vorgezogen?

Die Bestellung eines Pfandrechts an einer Forderung erfolgt neben der Einigung über die Pfandrechtsbestellung durch die Anzeige der Verpfändung an den Schuldner der verpfändeten Forderung (§§ 1279, 1280). Dieser zwingenden gesetzlichen Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass auch das Pfandrecht an Rechten offenkundig gemacht werden muss. In der Praxis sind die Beteiligten bestrebt, die Verpfändungsanzeige gemäß § 1280 zu vermeiden, weil diese der Kreditwürdigkeit des Verpfänders abträglich sein kann. Da bei den Vorschriften über die Abtretung eine dem § 1280 entsprechende Regelung fehlt, ist die Sicherungsabtretung einer Forderung auch dann wirksam, wenn sie dem Schuldner der abgetretenen Forderung nicht angezeigt wird.

Aufgabe 4:**20 P.**

Die X-GmbH befindet sich wirtschaftlich auf dem absteigenden Ast. In den letzten drei Jahren hat sie Verluste gemacht und die Handelsbilanz 2013 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf. Der Lieferant L, der seit mehreren Wochen auf die Bezahlung seiner Warenlieferung wartet und befürchtet, der Geschäftsführer der X-GmbH werde in der nächsten Zeit das noch vorhandene Restvermögen "verschwinden lassen", fragt Sie, ob er mit Erfolg die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor dem Amtsgericht A beantragen kann, in dem die X-GmbH ihren Sitz hat. Wie sind die Erfolgsaussichten zu beurteilen?

(1) Grundsätzlich ist gem. § 13 InsO ein sog. Fremdantrag an das zuständige Insolvenzgericht möglich. Das Amtsgericht A ist auch zuständig gem. § 2 InsO.

(2) Voraussetzung für den Erfolg des Verfahrens ist bei einer GmbH im Falle eines Fremdantrags ferner das Vorliegen von entweder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Hauptindiz für die Zahlungsunfähigkeit ist gem. § 17 Abs. 2 InsO die Zahlungseinstellung, die von einer bloßen Zahlungsstockung abzugrenzen ist. Die Nichtbegleichung einer Forderung über mehrere Wochen ist noch kein hinreichendes Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit.

Für das Vorliegen einer Überschuldung ist gem. § 19 InsO neben einer bilanziellen Überschuldung noch eine negative Fortführungsprognose erforderlich. Der bloße Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Handelsbilanz genügt dafür schon deshalb nicht, weil es nicht auf die Handelsbilanz, sondern auf den sog. Überschuldungsstatus ankommt. Auch kann die Prognose gleichwohl positiv ausfallen.

(3) Der Erfolg eines Insolvenzantrags lässt sich also nicht mit genügender Sicherheit vorhersagen.

Aufgabe 5:

15 P.

Nach welchen Vorschriften und unter welchen näheren Umständen kann die Weigerung eines Herstellers von Nuß-Nugat-Brottaufstrich, bestimmte Lebensmittel-Discounter mit seinem Produkt zu beliefern (damit der Brottaufstrich nicht verramscht wird), vom GWB verboten sein?

Eine Lieferverweigerung durch einen marktbeherrschenden Hersteller kann zum einen eine von § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 GWB untersagte Verhaltensweise sein. Dann ist freilich Voraussetzung, dass es sich bei dem Hersteller um ein marktbeherrschendes Unternehmen handelt, was nach § 18 GWB festzustellen ist.

Ein Verstoß gegen § 1 GWB kommt hingegen nicht in Betracht, da es hier nicht um eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise geht. Die Lieferverweigerung kann allerdings als Umgehung des § 1 GWB von § 21 Abs. 2 GWB untersagt sein. Hier versucht der Hersteller, ein bestimmtes Preisniveau für sein Produkt zu sichern, da er verhindern will, dass der Brotaufstrich verramscht wird. Würde er einen bestimmten (Wieder-)Verkaufspreis mit den Discountern vereinbaren, wäre dies von § 1 GWB als vertikale Preisabsprache untersagt. § 21 Abs. 2 GWB verbietet ihm aber, das gleiche Ziel eines bestimmten Preisniveaus durch die Ausübung von Druckmitteln zu erreichen.

Aufgabe 6:**25 P.**

Die A, B und C-Gbr ist eine Patentanwaltskanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Sie erhält im Februar eine E-Mail nebst einem Newsletter von dem Geschäftsführer der B-GmbH, die ihren Sitz in Frankfurt hat. Der Newsletter enthält auf 12 Seiten Steuertipps für Freiberufler. Da die A, B und C-Gbr der B-GmbH keine Einverständniserklärung bzgl. des Versands der E-Mail gegeben hat, empfindet sie die unerwünschte Werbe-Mail als äußerst störend. Insoweit würde der Geschäftsbetrieb gestört, weil Arbeitszeit aufgewendet werden müsse, um die unerwünschte Werbe-Mail aus dem Eingangsordner auszusortieren. Prüfen Sie, ob ein Unterlassungsanspruch gegen die B-GmbH nach dem UWG besteht?

*Die A, B und C-Gbr könnte einen Unterlassungsanspruch gegen die B-GmbH aus §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG haben. Der Unterlassungsanspruch setzt nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG ein **Wettbewerbsverhältnis** voraus. Dies könnte fraglich sein. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG ist Mitbewerber jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten des einen Wettbewerbers den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann. Die A, B und C-Gbr ist eine Patentanwaltskanzlei. Dagegen handelt es sich bei der B-GmbH um eine Gesellschaft, die eine Steuerberatung anbietet. Die Beteiligten bieten demnach verschiedene Dienstleistungen innerhalb eines unterschiedlichen Endverbraucherkreises an. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt damit **nicht** vor. Die A, B und C-*

Gbr hat somit keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

Aufgabe 7:

10 P.

Welche Gewerblichen Schutzrechte gibt es und wie unterscheiden sie sich. Nennen sie ferner die jeweilige maximale Schutzdauer.

*Als Gewerbliche Schutzrechte kommen in Betracht: Das **Patent-** und **Gebrauchsmusterrecht**, das **Markenrecht** und das **Designrecht**. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch die jeweils unterschiedlichen Schutzgegenstände. Während das Patent- und Gebrauchsmusterrecht eine **technische** Leistung schützt, dient das Designrecht dem Schutz von **ästhetischen** Leistungen (Muster/Modelle). Das **Markenrecht** sieht demgegenüber den Schutz von **Kennzeichen** vor (Marketingleistungen/Werbeslogans). Das Patentrecht hat eine maximale Schutzdauer von 20 Jahren, das Gebrauchsmuster von 10 Jahren. Die Marke hat zunächst ebenfalls eine Schutzdauer von 10 Jahren, kann aber beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängert werden. Demgegenüber ist die maximale Schutzdauer des eingetragenen Designs auf 25 Jahre begrenzt.*